

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 13 BRPG Vollziehung

BRPG - Berufsreifeprüfungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.03.2022

§ 13.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Bildung betraut.

In Kraft seit 02.04.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at